

TRAVEL IUS

Datenschutz-Grundverordnung

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html

Achtung Datenschutz – Lesen Sie dieses Merkblatt, auch wenn Sie glauben, es betreffe Sie nicht.

Auf den 25. Mai 2018 tritt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Eine Verordnung, welche den Datenschutz in der ganzen EU und darüber hinaus regelt.

Die Schweiz gehört zwar nicht zur EU, doch sind sehr viele Unternehmen, insbesondere im Tourismus **von diesen neuen Bestimmungen betroffen.**

Vielleicht sagen Sie sich, was soll denn EU-Recht mit mir zu tun haben? Mit grosser Wahrscheinlichkeit sehr viel, wenn Sie nämlich **Kunden aus EU-Ländern haben oder deren Verhalten auf Ihrer Webseite verfolgen (Tracking usw.).**

Und Sie werden wohl sagen: «Was geschieht schon, wenn ich diese neuen Regeln nicht einhalte? Wahrscheinlich nichts.» - Da haben Sie leider nicht ganz recht. Verstösse gegen den Datenschutz können z.B. in Deutschland unter Umständen unlauterer Wettbewerb sein. Wer den Datenschutz nicht einhält, verhält sich unlauter, so lautet die Argumentation. Im Klartext heisst das, dass Sie sich der Gefahr von Abmahnungen durch Rechtsanwälte und Verbraucherschutz-Organisationen (sowie Massnahmen der Aufsichtsbehörden) aussetzen. Beim unlauteren Wettbewerb gilt das Marktauswirkungsprinzip, mit anderen Worten werden die Regeln nicht eingehalten, kann man Sie in Deutschland einklagen. Und ein solches Urteil würde allenfalls aufgrund des Lugano Übereinkommens in der Schweiz vollstreckt.

Wer muss sich mit diesen neuen Regeln auseinandersetzen?

- A. **Wer Waren oder Dienstleistungen Personen in der EU anbietet oder**
- B. **wer Personen in der EU z.B. mittels Tracking oder Profiling beobachtet.**

- C. **Und die Personendaten in einem Dateisystem speichert werden oder gespeichert werden sollen. Diese elektronische Datenverarbeitung kann auch nur auf einem PC erfolgen. Auch Karteisysteme (Karteikasten) fallen unter die Verordnung, wenn die Daten (Karten) nach bestimmten Kriterien geordnet werden (gemäss Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht).**

Alle Unternehmen werden die Daten ihrer Kunden oder Anfragen elektronisch erfassen. Wir haben daher nachfolgend stichwortartig nur «anbieten» branchenspezifisch dargelegt. Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Wir haben pro Branche einige Beispiele gemacht, die aber für alle Branchen und Angebote gelten. Dabei kommt es immer auf den Einzelfall an. Und die Datenschutz-Grundverordnung ist absolut neues Recht, sodass viele Fragen offen sind. Die nachfolgenden Angaben sind nur ein grober Raster, ohne Vollständigkeit anzustreben.

1. Reisebüros und Reiseveranstalter = Outgoing

Schweizer Reisebüros und Reiseveranstalter werden in der Regel ihre Leistungen Kunden in der Schweiz anbieten. Sie unterstehen dem schweizerischen Datenschutzrecht.

Aber Reisebüros und Reiseveranstalter können unter die Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) fallen, wenn sie auf der Webseite Kunden in der EU direkt ansprechen, Euro-Preise machen oder erwähnen, dass die Reisen auch in Euro bezahlt werden können (z.B. Währungsrechner). Reisebüros in Grenzregionen z.B. Wegbeschreibung aus dem Ausland zum Reisebüro.

Ein weiteres Beispiel wäre, wenn z.B. Anschlussflüge aus der EU für Abflüge von Zürich beworben werden.

2. Reisebüros und Reiseveranstalter = Incoming

Incoming-Reisebüros und Reiseveranstalter richten sich per Definition ans ausländische Publikum oder ausländische Veranstalter. Incoming-Reisebüros und Reiseveranstalter, die sich direkt an Reisende in der EU richten, fallen unter die Datenschutz-Grundverordnung.

Hat der Incoming-Veranstalter seine Leistungen einem ausländischen EU-Veranstalter angeboten, der dann die Reiseleistungen im eigenen Namen verkauft, so ist primär der ausländische Veranstalter für den Datenschutz zuständig. – Es kann aber sein, dass der EU-Veranstalter in seinen Verträgen mit dem CH-Veranstalter ausführliche Datenschutzbestimmungen aufnimmt.

3. Tourismusorganisationen, Kur- und Verkehrsvereine

Tourismusorganisationen haben den Auftrag, ausländische Touristen anzuwerben. Sie werden ihre Webseiten usw. auf das Ausland, insbesondere die EU ausgerichtet haben (z.B. direkte Ansprache EU-Gäste, Möglichkeit Leistungen in Euro zu bezahlen, Währungsrechner, Anreise Informationen, allenfalls englische Sprache der Webseite). Sie werden daher unter die Datenschutz-Grundverordnung fallen.

Dies auch dann, wenn man nur Prospekte usw. bestellen kann. Auch das Anbieten von Gratisleistungen fällt unter die Datenschutz-Grundverordnung.

Wenn es eine reine Informationsseite ist, siehe unter «Touristische Einrichtungen».

4. Hotels

Hotels vertreiben ihre Betten auf unterschiedliche Weise.

- Über die eigene Webseite, dann kommt es darauf an, ob man Kunden in der EU seine Übernachtungen anbietet. Indizien sind z.B. eine englische Webseite, Euro-Preise, Anfahrtsbeschreibungen aus dem EU-Ausland, Publikation von Feedbacks von Kunden aus dem EU-Raum.

- Vertrieb über internationale Buchungsplattformen. Bei einem solchen Vertrieb ist die Ausrichtung auch auf den EU-Raum gegeben.

5. Touristische Einrichtungen wie Bergbahnen, Schwimmbäder usw.

Auch touristische Einrichtungen können unter die Datenschutz-Grundverordnung fallen. Siehe dazu unter «Hotels».

Wenn über die Webseite keine Leistungen gebucht werden können, heisst das noch nicht, dass man «fein raus» ist. Auf den meisten Webseiten werden heutzutage Statistik-, Analyse- und Trackingprogramme installiert, die das Verhalten der Besucher, somit auch der Besucher aus der EU, beobachten. Dies reicht zur Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung aus (siehe unten).

6. Ferienwohnungen

Bei Ferienwohnungen ist zu unterscheiden:

- professionelle und «semi-professionelle» Anbieter
- «Gelegenheitsanbieter»

Professionelle und «semi-professionelle» Anbieter, welche ihre Tätigkeit auf den EU-Raum ausgerichtet haben, unterstehen der Datenschutz-Grundverordnung. Sie werden nämlich die Daten der Kunden in einem Computersystem speichern und bearbeiten.

«Gelegenheitsanbieter», unterstehen der Datenschutz-Grundverordnung nicht, wenn sie die Kundendaten nicht in einem Computersystem speichern und auch sonst keine «Datenablage» verwenden. Zur Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung soll es aber ausreichen, wenn die Kundendaten in einem Zettelkasten abgelegt werden, der nach bestimmten Kriterien geordnet ist.

7. Airbnb

Wer seine Wohnung, ein Zimmer oder seine Couch über Airbnb oder ähnliche Vermittlungsplattformen anbietet, wird der Datenschutz-Grundverordnung unterstehen (siehe «Ferienwohnungen»).

8. Tracking und Profiling

Werden auf der Webseite Tracker eingesetzt, welche auch Besucher aus der EU erfassen, findet die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Dazu mehr in einem weiteren «Travel ius».

9. Folgen, wenn die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung findet:

Hier seien drei wichtige Punkte herausgegriffen (die Datenschutzgrundverordnung [DSGVO] ist ein umfassendes Gesetz und erfordert viele unterschiedliche Massnahmen):

- **Webseiten**

Findet die Datenschutz-Grundverordnung Anwendung, sind die Datenschutzbestimmungen zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Zu beachten ist, dass die Datenschutz-Grundverordnung den Grundsatz umsetzt: **Es ist unzulässig Daten zu sammeln, ausser die betroffene Person hat zugestimmt (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).** – Daher werden viele Datenschutzbestimmungen angepasst werden müssen.

- **Interne Abläufe**

Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt, dass interne Abläufe usw. dokumentiert werden. Behörden können die Vorlage dieser Dokumentationen verlangen.

- **Einsichtsrechte, Recht auf Löschung usw. der Personen**

Die Rechte der erfassten Personen werden gestärkt. Sie haben u.a. Einsichtsrechte und können die Löschung der Daten verlangen.

Diese Angaben sind eine stichwortartige Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Ob ein Unternehmen unter die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) fällt, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Gleichfalls welche Anpassungen an Datenschutzerklärungen, interne Abläufe usw. gemacht werden müssen.

Wir empfehlen Ihnen, sich kompetent beraten zu lassen, damit die notwendigen Massnahmen in die Wege geleitet werden können.

Und zum Schluss: Nicht vergessen

Vergessen Sie nicht, sich für die Reiserecht-Workshops anzumelden!

«Reiserecht von A bis Z» vom Dienstag, 10. April 2018, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich, Ausschreibung: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops.html>; Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

«Reiserecht Plus» vom Dienstag, 24. April 2018, von 13:30 bis ca. 17 Uhr in Zürich, Ausschreibung: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops2.html>; Anmeldung: <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2018

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.